

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 2 - Finanzangelegenheiten	Verwaltung Frau Haslinger	2/AH	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG): Sachstandbericht zur Reform der Finanzierung von Kindertagesstätten			

Vortrag:

Zum 01.01.2027 tritt die Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Kraft. Die einschneidendsten Veränderungen sind:

- Die Fördergelder die bisher als „Elternbeitragsersatz“ betitelt wurden (100 € für Kinder ab September in dem Jahr in dem sie 3 werden bis zum Schuleintritt, dieses Geld wurde als Rabatt auf die Betreuungsgebühr an die Eltern weitergegeben), sowie die U3-Zusatzförderung werden vollständig abgeschafft. Die eingesparten Gelder dienen zukünftig dazu die Förderung zu erhöhen, in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort.
Hintergrundinfo: Dies war mit dem Bundes-Gute-Kita-Gesetz bereits im Jahr 2019 so geplant, nur wenige Bundesländer haben die zur Verfügung gestellten Gelder als Beitragserleichterung an die Eltern weitergegeben. Die meisten Länder investierten das Geld in die Struktur und das Personal, anstatt die Gebühren zu senken. Bayern justiert nun nach, da immer deutlicher wird, dass die im BayKiBiG geregelten Fördergelder nicht kostendeckend sind und die Kommunen entlastet werden müssen.
- Alle bisherigen Zusatzförderprogramme (Personalbonus, Assistenzkraftförderung, Sprach-Kita etc.) werden eingestellt. Stattdessen wird eine Teamkräfte-Förderung eingeführt. Durch die Überführung von den bisherigen befristeten Förderprogrammen in verlässliche Pauschalen kann man als Kommune langfristig auf eine **höhere Planungssicherheit** und weniger bürokratischen Aufwand bei den jährlichen Abrechnungen hoffen.

Personalbonus (Gelder für nicht Pädagogisches Personal (z.B. Verwaltungskräfte, Hauswirtschaftliches Personal, Auszubildende etc.)
Bisher konnte pro Einrichtung (Hort ausgeschlossen) über den Personalbonus bis zu 25.000 € Fördergeld im Jahr beantragt werden.

Zukünftig können alle Einrichtungen Fördergeld abhängig von der Platzzahl erhalten:

Teamkräftepauschale ab 2027:

Pauschal für die Plätze 0-50 je 500 € - also maximal 25.000 €

Pauschal für die Plätze 51-150 je 167,61 € - also maximal 16.761 €

Teamkräftepauschale ab 2028:

Pauschal für die Plätze 0-50 je 700€ - also maximal 35.000 €

Pauschal für die Plätze 51-150 je 242,37 € - also maximal 24.237 €

Die weiteren Förderprogramme sind ersatzlos gestrichen.

Noch gibt es keine Aussage darüber, ob „Plätze“ hier laut Betriebserlaubnis, laut Kindern mit gültigem Vertrag, oder laut belegten Plätzen nach Gewichtung (z.B. bei

Integrationskindern) verstanden werden.

Fazit: Aktuell sieht es so aus, dass die Einrichtungen mit unter 50 Plätzen und über 150 Plätzen im Verhältnis benachteiligt werden. Die kleinen Einrichtungen erhalten hier sogar tatsächlich weniger als vorher.

- Der jährliche Qualitätsbonus pro Kind (in 2026: 268,01 €) soll wie folgt erhöht werden:
2027: 693,28 €
2028: 852,36 €
2029: 857,87 €

Der Gesetzgeber hat die konkreten Summen für den Qualitätsbonus im Gesetzestext nur bis zum Jahr 2029 beziffert. Ab 2030 bleibt dieser Betrag bis auf Weiteres **nominell eingefroren**, sofern der Landtag bis dahin keine Gesetzesänderung beschließt. Dieser Qualitätsbonus wird abhängig vom Buchungszeitfaktor des Kindes gewährt – kurze Buchungszeit weniger Geld, hohe Buchungszeit mehr Geld.